



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	15.04.2010	

Anlass:

Mitteilung der
Verwaltung

Beantwortung von
Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer
Anfrage
nach § 4 der
Geschäftsordnung

Stellungnahme zu
einem
Antrag nach § 3 der
Geschäftsordnung

**Einrichten eines 30 km/h Streckenabschnitts auf der Alten Neusser Landstraße in Köln-Worringen
hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 28.01.2010,
TOP 8.3.2**

Die Bezirksvertretung Chorweiler bittet die Verwaltung auf der Alten Neusser Landstraße ab dem Kreuzungsbereich Alte Neusser Landstraße/Am Tekelkamp bis zur Kreuzung Alte Neusser Landstraße/St. Tönnisstraße die Höchstgeschwindigkeit auf 30 Km/h zu beschränken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund oben genannten Beschlusses wurde am 04.02.2010 die Örtlichkeit besichtigt. Dabei wurde festgestellt, dass auf der Alten Neusser Landstraße im Bereich St.-Tönnisstraße und Langel Weg die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h festgesetzt wurde (Verkehrszeichen (VZ) 274-53 Straßenverkehrsordnung (StVO)). Ab Langel Weg in Richtung Am Tekelkamp ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h (VZ 274-55 StVO) festgesetzt. Im gesamten Streckenverlauf befindet sich Buslinienverkehr. In Höhe der Hausnummer 73 der Alten Neusser Landstraße ist die zulässige

Höchstgeschwindigkeit wieder auf 30 km/h (VZ 274-53 StVO) herabgesetzt. An dem in dieser Höhe befindlichen Verkehrszeichenpfosten befindet sich neben dem VZ 274-53 das VZ 120 StVO (verengte Fahrbahn) auch das VZ 136-10 StVO (Kinder). Von dort befindet sich in 50 m Entfernung eine Überquerungshilfe. Von der Neusser Landstraße kommend, vor der Straße „Am Tekelkamp“, befindet sich die Ortseingangsbeschilderung. Weiter in Richtung St.-Tönnis-Straße, in Höhe der Bushaltestelle, wurde ebenfalls wie auf der Gegenfahrbahn die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt. An dem dort befindlichen Verkehrszeichenpfosten mit dem VZ 274-53 StVO ist weiterhin VZ 120 StVO sowie das VZ 136-10 StVO angebracht.

Da der Fahrbahnbereich der Alte Neusser Landstraße zwischen Langelger Weg und Bushaltestellenbereich, sowie hinter dem Bushaltestellenbereich Richtung Neusser Landstraße sehr breit ausgebaut ist, ist eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zwischen Langelger Weg und Bushaltestelle nur im Rahmen von baulichen Maßnahmen möglich. Im Bereich zwischen Bushaltestelle und Neusser Landstraße kommt eine Herabsetzung auf 30 km/h nicht in Frage, da dieser Streckenabschnitt zu beiden Seiten offen ist.